

Die schweizerische Stickerei während der Weltwirren.

Von Dr. rer. pol. Victor Nef, St. Gallen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung	35
I. Die schweizerische Stickerei bei Ausbruch des Weltkrieges	35
II. Die wirtschaftlichen Beziehungen der schweizerischen Stickereiindustrie zum Auslande während des Krieges	36
1. Im Allgemeinen	36
2. Die Rohstoffversorgung während des Krieges	38
3. Stickerelexport während des Krieges	40
a) Export nach den Ententestaaten	41
b) Export nach den Zentralstaaten	44
c) Export nach den neutralen Staaten	47
III. Weitere Wirkungen des Krieges auf die schweizerische Stickereiindustrie und die innerwirtschaftspolitischen Massnahmen	49
IV. Die schweizerische Stickerei bei Ende des Weltkrieges	52

Quellenangabe.

- Bericht des kaufmännischen Directoriums über Handel, Industrie und Geldverhältnisse des Kantons St. Gallen im Jahre 1914, 1915, 1916, 1917, 1918.
- Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1914, 1915, 1916, 1917.
- Effektenkursblätter der schweizer. Kreditanstalt 1916 bis 1918.
- Fachpresse, „St. Galler Tagblatt“, „Neue Zürcher Zeitung“ (Exportbeilage) „Schifflistickerei“.
- Geering und Hotz, Wirtschaftskunde der Schweiz 1917.
- Jahresberichte der Vereinigung schweizerischer Stickerelexporteurs 1914, 1915, 1916, 1917, 1918.
- Jahresberichte des Industrievereins St. Gallen 1914, 1915, 1916, 1917, 1918.
- Monatsberichte der A.-G. Leu & Cie., Zürich 1916 bis 1918.
- Monatsberichte und Effektenkursblätter der schweizerischen Bankgesellschaft 1914—1918.
- Monatsberichte des schweizerischen Bankvereins 1916 bis 1918.
- Rückschau über Handel und Industrie der Schweiz (1914 bis 1918) (vom schweizerischen Bankverein).
- Schweizerische Handelsstatistik 1913—1918.
- Statistische Angaben von der Sektion für Textilindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (unveröffentlicht).

Steiger-Züst, soziale Reformen in der Stickereiindustrie 1919. Verwaltungsberichte des kaufmännischen Directoriums an die kaufmännische Korporation in St. Gallen 1913/14, 1914/15, 1915/16, 1916/17, 1917/18, 1918/19.

Daneben verdanke ich eine Menge wertvoller Angaben mündlichen Mitteilungen aus dem Kaufmännischen Directorium in St. Gallen; auch stand mir eine Anzahl Korrespondenzen, Manuskripte etc. aus dem Archive des Directoriums zur Verfügung. Ausserdem stütze ich mich auf eigene Kenntnisse und Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit in einem Stickereixporthaus (während des Krieges 1914/17).

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Darlegungen beschränken sich auf die wichtigsten Tatsachen und Ereignisse, unter Weglassung vieler Nebenerscheinungen, sowie aller Massnahmen, Gesetze, Verordnungen und Institutionen, die wohl während des Krieges entstanden, aber nicht als Kriegsfolge zu bezeichnen sind.

1. Die schweizerische Stickerei bei Ausbruch des Weltkrieges.

Kaum eine Industrie in der Schweiz ist so sehr auf das Ausland angewiesen, wie die Stickereiindustrie. Fast alle Rohmaterialien (Baumwolle, Wolle, Seide) werden aus dem Ausland bezogen und die Fabrikate (Stickereien) werden zu zirka 95%*) nach den Auslandsstaaten abgesetzt. Infolge dieser grossen Abhängigkeit mussten die Kriegswirren ausserordentlich einschneidende Wirkungen auf die Produktion und den Export der Stickereien und damit auf die ganze Industrie ausüben.

Der Ausbruch des Weltkrieges, Ende Juli 1914, hatte in der Ostschweiz, dem Standorte der schweizerischen Stickereiindustrie, geradezu Panik und Verzweiflung zur Folge: man glaubte vor einem förmlichen Zusammenbruch zu stehen. Telegraph-, Telephon-, Eisenbahn- und Postverkehr waren ins Stocken geraten. Bestellungen blieben fast vollständig aus. Die

*) Vgl. Geering und Hotz, a. a. O.

Bankinstitute versagten in der Beschaffung der für die Aufrechterhaltung der Betriebe nötigen Barmittel und Kredite. Alle Aussenstände, sowohl in den kriegführenden als in neutralen Ländern schienen gefährdet. Zins- und Kursverluste traten ein, die Spedition war unterbunden, in den meisten Staaten wurden Moratorien eingesetzt etc. Massenkündigungen konnten glücklicherweise, dank des raschen Eingreifens der Vereinigung schweizerischer Stickerieexporteure*), grösstenteils vermieden werden: jedoch wurden allgemein, im Einverständnis mit den Arbeitnehmern, bedeutende Lohn- und Salärkürzungen vorgenommen.

Erst nach und nach kam die ruhigere Besinnung, als Handel und Verkehr sich allmählich erholten. Es wurden alle Anstrengungen gemacht, einerseits die Einfuhr der Rohstoffe sicherzustellen, und andererseits den Export der Produkte zu ermöglichen, um Betriebs-einstellungen zu vermeiden und damit der Ostschweiz Erwerbsmöglichkeit während der Dauer des Krieges zu gewährleisten.

II. Die wirtschaftlichen Beziehungen der schweizerischen Stickerieindustrie zum Auslande während des Krieges.

1. Im Allgemeinen.

Den grössten Einfluss auf die Stickerieindustrie hatten die kriegswirtschaftlichen Massnahmen des Auslandes. Eine Grundbedingung für die Existenz der Industrie bildete die Offenhaltung mindestens einer brauchbaren Route für den *Transport* nach jeder Richtung. Von Anfang an entstanden hierin grosse Schwierigkeiten, indem sowohl in Frankreich, als in Deutschland und Österreich die grossen Eisenbahnlinien infolge militärischer Inanspruchnahme zeitweise vollständig gesperrt waren. So blieben die Rohstoffe und die Fabrikate tage-, ja wochen- und monatelang unterwegs liegen, wodurch grosse Verluste entstanden; denn die Stickerieen mit ihrem ausgesprochenen Saison- und Modecharakter ertragen derartige lange Lieferfristen keineswegs. Aber auch der Mangel an Rollmaterial und hauptsächlich an Verfrachtungsmöglichkeit zur See wirkte ausserordentlich störend. Im dritten Kriegsjahr trat die verschärfte Blockade für die deutschen Seehäfen hinzu, und der darauffolgende rigorose Unterseebootkrieg (1. Februar 1917) machte den Transport nach überseeischen Ländern zeitweise ganz unmöglich. Diese Massnahmen hatten ein Emporschnellen der Fracht- und besonders Versicherungssätze zur Folge (z. B. Kriegsversicherung 20% anstatt anfangs 1½%), wodurch die Stickerieen sehr verteuert wurden. Um

wenigstens in der Verfrachtung teilweise unabhängig zu sein, hat sich endlich im Herbst 1918 ein schweizerisches Syndikat (Aktienkapital 100 Millionen) zur Errichtung einer schweizerischen Handelshochseeflotte (26 Handelsschiffe) konstituiert. Der Stickerie ist aber irgendwelcher Nutzen daraus nicht erwachsen.

Ein weiteres Hindernis, das geradezu lähmend auf den Verkehr mit dem gesamten Ausland wirkte, war die infolge Spionageverdacht und zur wirtschaftlichen Kontrolle der Neutralen durch die kriegführenden Staaten eingerichtete *Zensur* der Briefe und Telegramme. Nicht nur traten grosse Verzögerungen in den Bestellungen ein, indem die Postsachen, selbst bei rekommandierter und Expressbeförderung oft wochenlang auf den Zensurstellen liegen blieben, sondern sehr häufig wurden auch vollständig einwandfreie geschäftliche Telegramme und Briefe kurzerhand unterschlagen; von den verlorenen Postgegenständen ist gar nicht zu sprechen, da diese Verluste oft höherer Gewalt zuzuschreiben sind. Die bei der Handelsabteilung des eidgenössischen Politischen Departementes (später des Volkswirtschaftsdepartementes) eingereichten Beschwerden wurden an die schweizerischen Gesandtschaften im Ausland weitergeleitet, blieben jedoch ohne Erfolg. Die ausländischen Regierungen erklärten, dass Art. 4, Ziffer 1 des Weltpostvertrages (Gewährleistung der Transitfreiheit im Vereinsgebiet) durch den Kriegszustand aufgehoben sei und sie somit das Recht hätten, die durch ihr Gebiet transitierenden Postsendungen zu öffnen und zu kontrollieren, selbst wenn es sich um neutrale Post handelte. Auch die englischen und die französischen Telegraphenverwaltungen lehnten jede Haftung ab und erklärten, die Aufgabe erfolge auf Gefahr des Absenders. Erst im Februar 1916 wurde erreicht, dass für nichtbeförderte Telegramme prinzipiell eine Rückvergütungspflicht der bezahlten Taxen anerkannt wurde.

Um all diesen ausserordentlichen Störungen im Verkehr mit der ausländischen Handelswelt teilweise zu entgehen, wurden oft Briefe und Telegramme durch Vermittlung des eidgenössischen Politischen Departementes befördert.

Noch schwerwiegender war die Zurückhaltung und *Beschlagnahme von Warensendungen* zu Lande und zur See. So wurde bereits im September 1914 das deutsche Handelsschiff „Greifswald“ mit einer grösseren Ladung Stickerieen an Bord in Westaustralien durch die Engländer gekapert. Aufsehererregend war auch die durch deutsche Seestreitkräfte erfolgte Beschlagnahme der holländischen Schiffe „Batavier VI“ und „Caledonia“ im November und Dezember 1916, an deren Bord sich St. Gallerstickerieen von beträchtlichem Werte befanden (auf der „Caledonia“ allein

*) Siehe Protokolle vom 3., 4. und 5. August 1914.

für nahezu 1½ Millionen Franken). Die tiefe Missstimmung in ostschweizerischen Geschäftskreisen war daher wohl verständlich. Noch eine Menge anderer Kaperungen haben stattgefunden, wobei aber die Stickerindustrie weniger betroffen worden ist. Auch wurde eine Anzahl Postdampfer mit Stickerreisendungen an Bord versenkt; der entstehende Schaden war aber beinahe immer durch die Versicherungen gedeckt. Nach monatelangen diplomatischen und gerichtlichen Unterhandlungen gelang es in vielen Fällen, beschlagnahmte Waren wieder frei zu bekommen. Da aber die Stickerereien auf diese Weise erst nach Saisonschluss in die Hände der Kunden gelangten, hatten sie jeweilen einen erheblichen Teil ihres Wertes eingebüsst.

Zahlreiche Transitsendungen st. gallischer Exporthäuser wurden in Frankreich zurückbehalten, obschon die nötigen Ausweispapiere, wie Ursprungszeugnisse und Nationalitätsausweis etc. formkorrekt und inhaltswahr vorlagen. Merkwürdigerweise liess die Freigabe auch dann auf sich warten, als alle notwendigen Schritte unternommen waren und die Sachlage aufgeklärt war. Oft wurden die Stickerereien überhaupt nicht mehr freigegeben, sondern es traf die lakonische Antwort ein, die Ware sei zugunsten des Fiskus abgesetzt worden. Auch England hat beispielsweise im März 1917 eine grössere Sticker- und Gewebesendung von 1378 Postpaketen für Russland aufgehalten und erst im Herbst 1918, nach langwierigen Unterhandlungen, Protesten aller Art und diplomatischer Intervention wieder freigegeben.

Die Beschlagnahme von Warensendungen, Briefen und Telegrammen erfolgte teils planlos, teils systematisch. Namentlich in den Ententestaaten, später, und in kleinerem Umfange auch in den Zentralstaaten wurden sog. „Schwarze Listen“ eingeführt. Bewohner des neutralen Auslandes, die mit dem „Feinde“ in einer unerwünscht scheinenden geschäftlichen Verbindung standen, wurden auf diese Listen gesetzt und ihnen jeder Brief-, Telegramm- und Warenverkehr abgeschnitten. Es genügten selbst anonyme Denunzierungen von irgend einer Seite, um einer Firma oder Einzelperson auf diese Weise jeden Verkehr mit dem Auslande zu verunmöglichen. Sehr erschwerend wirkte der Umstand, dass dieses Schicksal nicht nur st. gallische Exporteure sowie deren Kunden im neutralen Auslande ereilte, sondern es wurden auch schweizerische Banken, Spediteure, Versicherungsgesellschaften davon betroffen. Die Stickerexporteure waren gezwungen, mit solchen jeden Verkehr sofort abzubrechen, wenn sie nicht riskieren wollten, ihnen auf der schwarzen Liste als Kollegen beigegeben zu werden. Alle Beschwerden und Proteste gegen diese mit grösster Rücksichtslosigkeit geführte Einrichtung waren erfolglos.

Die Neutralen waren ausser Stande, sich dieser Eingriffe in ihre persönlichen Freiheiten zu erwehren.

Für den Export von Waren nach dem Auslande waren die verschiedensten Formalitäten notwendig. Vor allem wurden legalisierte *Ursprungszeugnisse* verlangt, die den Nachweis zu erbringen hatten, dass die verwendeten Rohmaterialien aus keinem feindlichen Staate stammen und dass die Veredlung in der Schweiz stattgefunden habe.

Die Beglaubigung der Zeugnisse wurde anfänglich von verschiedenen behördlichen Instanzen vorgenommen. Durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1916 und Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 30. September 1918 wurden für das Beglaubigungswesen die Handelskammern und für die gesamte schweizerische Stickerindustrie das st. gallische kaufmännische Directorium allein als zuständig erklärt. Die beauftragten Stellen erhielten gleichzeitig weitgehende Kompetenzen zur Verhinderung von Fälschungen und betrügerischen, unwahren Angaben, mussten aber auch die volle Verantwortung für ihre Legalisationen übernehmen. Einzelne Hintergehungen und Betrügereien, die vorgekommen sind, haben dem gesamten Exporthandel grossen Schaden zugefügt; denn das Misstrauen des Auslandes wurde dadurch wachgerufen und infolgedessen wurden immer schärfere Vorschriften für die Schweiz aufgestellt. Man musste daher in St. Gallen gegen die Fehlbaren mit aller Strenge vorgehen. Am 15. Oktober 1918 trat auch ein neuer Bundesratsbeschluss in Kraft, der alle Ursprungszeugnisfragen einheitlich regelte und Verschärfungen der Strafbestimmungen enthielt (Zuchthaus oder Gefängnis, bis ½ Million Franken Busse, Sperre bis auf drei Jahre). Während Ende 1914 nur England, Frankreich, Russland und teilweise Deutschland Ursprungszeugnisse für die zur Einfuhr in diese Länder bestimmten Sendungen verlangten, haben seit Mai 1915 auch Österreich und seit August 1915 Italien für gewisse Waren die Beigabe von Ursprungszeugnissen vorgeschrieben. Seit September 1916 hat sich Portugal beigegeben und zuletzt haben auch die U. S. A. ähnliche Vorschriften aufgestellt (Juni 1918). Die Zahl der durch das Kaufmännische Directorium ausgeführten Legalisationen hat deshalb von Jahr zu Jahr zugenommen (1914/15 — 35,057, 1915/16 — 85,409, 1916/17 — 125,819, 1917/18 — 119,175 Beglaubigungen). Am Anfang wurde von den meisten Staaten nur eine kurze Erklärung verlangt, dass die Stickerereien schweizerischen Ursprungs seien. Nach und nach wurden die Vorschriften immer mehr verschärft. Deutschland verlangte schon Ende 1915 (Verfügung des deutschen Reichskanzlers betreffend Einfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder), dass nicht nur die

Ware selbst, sondern auch die Gespinstwaren, aus denen sie zusammengesetzt sind, schweizerischer Herkunft sein müssen. England verlangte ab 1. Oktober 1916 nicht nur die Bezeugung der schweizerischen Herkunft der Sendung, sondern auch die Bescheinigung, dass keine feindliche Person irgend ein Interesse an der Ware habe (Certificate of origin and interest).

Einen starken Eingriff in die persönliche Exportfreiheit der Stickereiindustriellen in der neutralen Schweiz wollte die italienische Handelskammer Genf begehren, indem sie verlangen wollte, dass die Exporteure sich einer Prüfung jeder Sendung durch einen von der Handelskammer gesandten Experten unterziehen sollten; dabei würde für jede Expertise eine Gebühr von Fr. 50 plus Fr. 25 Taggeld erhoben. Glücklicherweise gelang es, diesen Eingriff zu verhindern. Die berechtigte Beschwerde in Bern hatte in diesem Falle wenigstens einen teilweisen Erfolg.

Neben den Ursprungszeugnissen wurde auch noch eine Menge anderer Ausweise verlangt, so z. B. die „*Certificats d'assurance*“, seitens der französischen Behörden (Bescheinigung, dass die für Frankreich bestimmten oder auch nur transitierenden schweizerischen Warensendungen bei keinem feindlichen Staatsangehörigen versichert seien). Frankreich, Portugal, Bulgarien verlangten Nationalitätenausweise der Exportfirmen und der Käufer. Andere, Handel und Verkehr in unangenehmster Weise störende Spezialbescheinigungen waren Fabrikationsbescheinigungen, Garantiebescheinigungen, Verbleibsgarantien für Waren nach anderen neutralen Staaten, Nachweise über das Datum der Bestellungen und der erfolgten Bezahlung der Exportwaren etc.

Eine weitere, nicht nur die Stickerei, sondern Handel und Industrie der ganzen Schweiz empfindlich treffende Massnahme des Auslandes lag in den häufigen *Grenzsperren*. Die Stickerei litt dabei besonders unter den Sperren sämtlicher angrenzenden Staaten. Nicht nur wurde der Güterverkehr von einem Tag auf den andern zeitweise vollständig sistiert, oft für mehrere Wochen, sondern auch sämtliche Poststücke und Briefsachen wurden an der Grenze während längerer Zeit zurückgehalten.

Dadurch wurden auch die Stickereisendungen schwer betroffen. Da die Stickereiindustrie weder nach Standardtypen noch Katalogen verkaufen kann, so ist sie auf persönlichen Besuch der Kundschaft angewiesen. Periodische Verkaufsreisen nach den hauptsächlichsten Absatzstaaten sind unerlässlich. Nicht nur bestanden grosse Schwierigkeiten, die verschiedenen Passvisa zu erhalten, sondern die ohnehin lästigen Reisen wurden noch auf alle Arten unnötig erschwert. So wurden beispielsweise die nach Spanien reisenden Geschäfts-

leute oft lange in Frankreich zurückgehalten. In Skandinavien und Holland wurde schweizerischen Reisenden seitens Deutschlands das Passvisum für die Rückreise oft erst nach wochenlangem Warten und vielen erfolglosen Bemühungen erteilt, ja, in Italien sind hiesige Stickereiexporteure sogar längere oder kürzere Zeit grundlos in Haft gesetzt und wie Verbrecher behandelt worden. Reisende, die während der Dauer des Krieges gegnerisches Land betreten hatten, erhielten kein Passvisum mehr. Alle diese Massnahmen haben den Stickereiverkauf nach dem Ausland sehr erschwert.

Ein weiteres allgemeines Hindernis bestand darin, dass die *schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Ausland* über die schweizerischen Industrieverhältnisse und die in Bern von der Schweiz mit dem Ausland getroffenen Abmachungen oft ungenügend orientiert waren. Es ist zuzugeben, dass die Stickereiindustrie eine sehr komplizierte Fabrikation und auch eine grosse Mannigfaltigkeit der Produkte aufweist, und dass es Nichtfachleuten oft schwer fällt, allen Wünschen das richtige Verständnis entgegenzubringen. Da aber die Stickerei die bedeutendste Exportindustrie der Schweiz ist und von ihr das Wohl eines ganzen Landesteiles abhängt, hat sie bei den vielen notwendigen Appellationen an die Gesandtschaften diesen Mangel an rechtzeitiger und sachgemässer Orientierung durch unsere Behörden oft empfunden.

2. Die Rohstoffversorgung während des Krieges.

Schon in der zweiten Hälfte des ersten Kriegsjahres begann sich eine Knappheit an Rohstoffen (Garne und Stoffe für die Herstellung der Stickereien, Pyrit, Fécule, Soda, Petroleum, Schmieröl, für deren Veredlung und die Maschinenbedienung) fühlbar zu machen. Diese verschärfte sich bald derart, dass sie zur Katastrophe zu werden drohte.

Die grösste und wichtigste Einfuhrschwierigkeit erwuchs dem Industriegebiet durch die Unterbindung der Zufuhr englischer Baumwollgarne und -gewebe. Grossbritannien (der Hauptlieferant für dichte, halbdichte und undichte Gewebe) befürchtete, dass die Stoffe ihren Weg über die Schweiz nach den Zentralstaaten nehmen und dort für Luftfahrzeuge und zu Verbandzwecken Verwendung finden könnten. Es erliess daher im Herbst 1915 ein generelles Ausfuhrverbot für Garne und Gewebe, immerhin in dem Sinne, dass wenigstens zeitweise Spezialbewilligungen für das neutrale Ausland unter gewissen Bedingungen und für beschränkte Mengen erteilt wurden.

Für die schweizerische Stickereiindustrie, die durch diese Massnahme aufs härteste betroffen wurde, galt es nun, in zwei Richtungen, die Rohstoffversorgung sicherzustellen: einmal suchte man die Einfuhr aus England

möglichst zu fördern und andererseits bestrebte man sich, die im Lande selbst vorhandenen Garne und Gewebe der Stickerei zuzuführen und deren Abwanderung ins Ausland zu verhindern. Es gelang, mit der englischen Regierung, unter Vermittlung des Handelssekretärs der britischen Gesandtschaft in Bern, Mr. Skipworth, ein provisorisches Abkommen zu treffen, allgemein „Skipworth arrangement“ genannt. Dieses regelte den Bezug von englischen Geweben dahin, dass gegen bestimmte Verpflichtungen von Seite der Abnehmer vom englischen „War trade department“ entsprechende Ausfuhrlicenzen erteilt wurden. Dieses System erfüllte im ganzen seinen Zweck; störend dabei blieb immerhin, dass die betreffenden Waren, sowohl Gewebe als Garne, oft monatelang in französischen Häfen, namentlich in Havre und Bordeaux, lagen. Trotz allen Bemühungen gelang es jeweilen erst nach langer Zeit, sie frei zu bekommen. Mangel an Rollmaterial auf den französischen Bahnen sowie auch auf den schweizerischen Bundesbahnen einerseits, Mangel an Hafendarbeitern für die Ausladungen andererseits, verbunden mit mangelhafter Organisation, bildeten die Ursachen dieser unliebsamen Verzögerungen. Diese langwierigen Transporte der Rohstoffe aus England nach der Schweiz, veranlassten die englischen Stofflieferanten, nicht mehr franko St. Gallen, wie das früher allgemein üblich war, zu verkaufen, sondern sie verlangten Vorauszahlung der Stoffe und zwar meistens bei Fertigstellung derselben und teilweise sogar bei Erteilung des Auftrages. Dadurch wurde nicht nur der oft beträchtliche Zinsverlust, das Transportrisiko etc. auf den schweizerischen Käufer abgewälzt, sondern es wurden auch grosse Summen in England festgenagelt.

Auf Drängen der Ententemächte trat dann bekanntlich im Oktober 1915, nach den mannigfachsten Schwierigkeiten, die „Société Suisse de Surveillance Economique“ (S. S. S.) ins Leben, welcher die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr der aus der Entente stammenden Waren überbunden war. Als Untersyndikat der S. S. S. wurde am 18. November 1915 die „Einfuhrgenossenschaft für die schweizerische Stickereiindustrie“ (E. S. S.) gegründet. Der Zweck dieser Organisation war, die Einfuhr von Halbfabrikaten für die schweizerische Stickereiindustrie während der Dauer des europäischen Krieges zu erleichtern*).

Auf die organisatorischen Schwierigkeiten, mit welchen die Einfuhrsyndikate von Anfang an zu kämpfen hatten, kann hier nicht eingetreten werden. Es genügt, die Tatsache festzustellen, dass die E. S. S. in der Stickereiindustrie zu grössten Unzufriedenheiten Anlass bot und oft Gegenstand lebhafter Auseinander-

setzungen und Streitigkeiten sowohl in Versammlungen als in der Presse war.

Die Ententemächte erteilten, unter Voraussetzung der bekannten S. S. S.-Bedingungen, für die Ausfuhr von Baumwollgeweben und -garnen nach der Schweiz knapp bemessene Kontingente, unter Annahme der Durchschnittseinfuhr der Jahre 1911/13 als Basis. Dies machte an Baumwollgeweben für die ganze Schweiz rund 60,000 q per annum aus, wovon die E. S. S. rund 37,000 q erhielt. Der E. S. S. lag die Besorgung der richtigen Verteilung unter die Industriellen ob.

Den Löwenanteil erhielten aber nicht die Stickereiindustriellen, denen zudem jeder Handel mit Geweben verboten war, sondern die Stoffhändler, denen infolge der Knappheit grosse Gewinne risikolos und auf Kosten der Stickerei zuflossen. Es würde zu weit führen, die Verteilungsfragen und Streitigkeiten, die sich daraus ergaben, hier darzulegen; es sei auf die Jahresberichte der dabei interessierten Korporationen verwiesen. Auch entstanden, wegen der den einzelnen Syndikaten zugeleiteten Quantitäten, unfruchtbare Reibereien zwischen der E. S. S. und der schweizerischen Importvereinigung für Baumwolle in Zürich (S. I. B., ebenfalls ein Untersyndikat der S. S. S.).

Alle diese kleineren und grösseren Streitigkeiten waren auf den Umstand zurückzuführen, dass die von der Entente bewilligten Kontingente für den Bedarf nicht ausreichten. Namentlich im zweiten/dritten Kriegsjahr hatte die Stickereiindustrie schwer unter diesen Übelständen zu leiden.

Bestellungen lagen in grossem Umfange vor, sowohl aus England als aus Skandinavien, und nur infolge des Rohstoffmangels konnten viele nicht ausgeführt werden, ja man sah sich teilweise gezwungen, Betriebseinschränkungen vorzunehmen. Dass durch diese Knappheit an Rohstoffen die Preise derselben sprunghaft in die Höhe gingen, ist nicht verwunderlich; dazu trat noch der Umstand, dass eine Menge der in der Stickerei so sehr benötigten Stoffe auf reelle und unreelle Art nach den Zentralstaaten abwanderte, da dort jeder beliebige Preis bezahlt wurde. Selbstverständlich setzte in diesen Zeiten ein wildes Spekulantentum ein. Schieber und Stoffhamsterer waren kräftig an der Arbeit, die Haussebewegung noch zu verschärfen.

Diese Missstände verlangten denn auch Abhilfe: einerseits war es die Stickereiindustrie, welche gegen die Garn- und Gewebeausfuhr energisch protestierte und andererseits war es die Entente, welche, infolge der Verschärfung der Blockade gegen die Zentralmächte, diesen Stoffexport nicht mehr uneingeschränkt, sondern nur noch in bestimmten Qualitäten und Quantitäten gestattete (siehe näheres hierüber im folgenden Abschnitt in Verbindung mit den Ausfuhrschwierigkeiten).

*) Vgl. Statuten der E. S. S., Art. 2.

Schon im August 1915 war das st. gallische Kaufmännische Directorium mit einem Gesuch an den schweizerischen Bundesrat gelangt, er möchte für Baumwollgespinste und Zwirne bestimmter Kategorien möglichst bald ein Ausfuhrverbot erlassen. Durch diese Massnahme sollte vor allem bezweckt werden, dass die schweizerischen Spinnereien, die damals hauptsächlich für Auslandsbedarf arbeiteten, wenigstens mit einem Teil ihrer Produktion den schweizerischen Industrien zur Verfügung stehen. Es folgte eine amtliche Bestandaufnahme der betreffenden Waren, worauf am 19. Oktober 1915 ein generelles Ausfuhrverbot für Baumwollgespinste und Zwirne erlassen wurde. Die angeregte Ausdehnung des Verbotes auch auf Gewebe wurde damals nicht erreicht, obschon ausdrücklich gewünscht wurde, dass die Ausfuhrbeschränkung nur Geltung haben sollte, soweit und solange als der Bedarf der Stickerei nicht gedeckt war. Erst am 11. Dezember 1915 kam das Ausfuhrverbot für rohe Baumwollgewebe der Zolltarifnummern 360—363. Ausfuhrbewilligungen wurden noch in bescheidenem Rahmen erteilt. Auf neues Drängen der Stickereiindustriellen hin wurde endlich am 8. März 1916 das bedingte Ausfuhrverbot auch auf die Position 364 ausgedehnt (gebleichte, mercerisierte und imprägnierte Baumwollgewebe), da erst auf diese Art dem Entzug der notwendigen Gewebe gesteuert werden konnte. Den Versuchen, die schweizerischen Ausfuhrverbote zu umgehen, sei es auf dem Wege des Schmuggels oder durch andere Missbräuche, wurde von unseren Behörden nicht energisch genug entgegengetreten.

Nicht nur in fertigen Geweben und Garnen herrschte Knappheit, sondern auch in Rohbaumwolle, die erst in der Ostschweiz verarbeitet wird, um dann als Garn und Gewebe der Stickerei als Rohstoff zu dienen. Da jedoch Spinnerei, Zwirnerei und Weberei als nicht eigentlich zur Stickereiindustrie gehörend zu rechnen sind, so genügt die Feststellung, dass auch die Versorgung mit Rohbaumwolle aus Ägypten vielen Schwierigkeiten begegnete. Nicht zuletzt waren der Mangel an Schiffen und Rollmaterial in Italien und die ungeordneten Verhältnisse in den Hafenanlagen von Genua daran schuld. Im Januar 1918 sistierte England die Ausfuhr von Baumwollgeweben und Garnen vollständig. Gleichzeitig wurde der Export von Rohbaumwolle aus Ägypten nach der Schweiz eingestellt. Der Grund zu dieser Massnahme lag aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Eingreifen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die den schweizerischen Export nach den Zentralstaaten als zu hoch taxierten. Erst anfangs April 1918 erklärte die Entente das Embargo als wieder aufgehoben.

Die Stickereiindustrie hat aber noch einige andere wichtige Produkte nötig, an deren Mangel sie zeit-

weise ebenfalls gelitten hat. Vor allem sind die chemischen Materialien, die in den Stickereiausrüstanstalten (Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur) Verwendung finden, zu nennen. So herrschte zeitweise Knappheit an Soda (kaustische und kalzinierte), die durch die Inbetriebsetzung der schweizerischen Sodafabrik in Zurzach etwas gemildert wurde. Die Nachfrage überstieg jedoch das Angebot stets bei weitem. Seit dem Frühling 1918 ist auch die Kohlenversorgung der Bleichereien und Sengereien ganz ungenügend gewesen. Ebenfalls störend war der Mangel an Petroleum und Benzin für Motoren, der dann aber durch Einrichtung elektrischer Kraft- und Lichtanlagen grösstenteils gehoben werden konnte.

3. Stickereiexport während des Krieges.

Da die schweizerische Stickereiindustrie infolge des kleinen Inlandmarktes fast vollständig auf den Export ihrer Produkte angewiesen ist, mussten die Kriegswirren einen enormen Einfluss auf den Absatz der Stickereien ausüben. Früher sehr aufnahmefähige Märkte sind ihr durch den Krieg fast von einem Tag auf den andern vollständig verschlossen worden. Allerdings haben sich andererseits, gerade infolge des Krieges, durch Ausschaltung ausländischer Konkurrenzplätze, auch neue Abnehmer eingefunden.

Die Stickerei als ausgesprochene Modeindustrie hatte darunter zu leiden, dass eine führende Mode gar nicht mehr existierte. Der Anreiz zum Kauf auch der neuesten Muster fehlte, und damit erlahmte die Schöpfungskraft der Fabrikanten. Die immer höher steigenden Verkaufspreise wirkten ebenfalls drückend auf die Kauflust der Kunden. Dazu trugen ausser den unvernünftig teuer gewordenen Rohstoffen auch die aufs fünffache und noch höher gestiegenen Transportkosten und die bis auf über 20% erhöhten Prämien für die Versicherung des Transport- und Kriegsrisikos wesentlich bei. (Vor dem Kriege rechnete man die Versicherungsprämien nur nach Promillen.)

Zudem erlitten die Exporteure infolge der Valutastürze grosse Verluste auf ihre Guthaben im kriegsführenden Ausland. Der Verkauf während des Krieges gestaltete sich wegen der Valutaentwertungen immer schwieriger. Man versuchte anfänglich, das Kursschwankungsrisiko auf die Kunden abzuwälzen, indem in der Kalkulation die fremden Kurse so niedrig berechnet wurden, dass auch ein weiteres Fallen noch ertragen werden konnte. Nichtsdestoweniger ergaben sich neue Kursverluste, so dass man allmählich zu dem Modus überging, die Bezahlung der in fremder Währung verkauften Waren nur noch in Schweizerfranken zum

Parikurs entgegenzunehmen*). Besonders in England, wo es die Kundschaft nicht verstehen wollte, dass ihr Pfund Sterling weniger wert sei als früher, stiess man anfänglich auf Widerstand, der sich jedoch auch überwinden liess. Seit dem letzten Kriegsjahr wird fast nur noch in Schweizerwährung verkauft, und damit das Valutarisiko ganz auf den Käufer übertragen. Dadurch entsteht aber für diesen eine unsichere Lage, die für das Geschäft auch wieder hinderlich ist.

Als schwerstes Exporthindernis erwiesen sich die im kriegführenden Ausland und zwar auf Seiten beider Mächtegruppen erlassenen Einfuhrverbote. Valutapolitische Gründe hatten eine Reihe von Staaten veranlasst, solche Verbote für gewisse, als entbehrlich erachtete Gegenstände, wozu die Stickereien gezählt wurden, zu erlassen. Diese Massnahmen hatten jedoch nicht die vom Ausland erwartete Wirkung. Der Einfluss auf die Valuta war kaum merklich, aber der durch das Verbot auch dem eigenen Handel entstehende Schaden sehr bedeutend.

a) Export nach den Ententestaaten.

Die Exportschwierigkeiten im ersten Kriegsjahre waren noch erträgliche, denn sowohl Seekrieg als Blockade wurden nicht mit der Heftigkeit durchgeführt wie später. Auch die Staatsfinanzen machten noch keine Sorgen.

Der Export nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, (die bekanntlich in der ersten Kriegszeit neutral waren), aber auch nach *England* ging fast durchwegs über Deutschland—Holland. Dreimal wöchentlich war Transportmöglichkeit geboten ab St. Gallen nach holländischen Häfen. Ende Januar 1915 wurde diese Transportroute während kurzer Zeit gesperrt, indem England erklärte, keine Waren mehr akzeptieren zu wollen, die durch Deutschland transitiert hatten. Auf energische Vorstellungen seitens der Ostschweiz, da der Transport über Frankreich äusserst langwierig, unsicher und mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden war, wurde diese Sperre wieder aufgehoben. Erst ein später von Deutschland erlassenes Durchfuhrverbot machte dieser Speditionsmöglichkeit ein definitives Ende.

Seitens der englischen Regierung erfolgte am 23. Februar 1917 aus Gründen der Valutapolitik und zur Kontrolle des Importes ein Luxuseinfuhrverbot, das der Stickereiindustrie einen harten Schlag versetzte, indem Stickereien und gestickte Spitzen darin ausdrücklich aufgeführt waren. Die Bestürzung über diese Massnahme war in der Ostschweiz sehr gross, da gerade England seit dem Kriege als bester Kunde in Stickereien aufgetreten war und die U. S. A. weit

*) Vgl. Zirkulare vom 6. Oktober und 7. Dezember 1915 der Vereinigung schweizerischer Exporteure.

überflügelt hatte. Zur gemeinsamen Interessenvertretung schlossen sich die Basler Bandfabrikanten und die Zürcher Seidenindustriellen mit den St. Gallern zusammen, um zu suchen, durch persönliche Vorstellungen in London wenigstens weitgehende Erleichterungen zu erwirken. Diese Bemühungen waren insofern erfolgreich, als England gestattete, dass alle laufenden Kontrakte noch erfüllt werden sollten und für die Zukunft ein Einfuhrkontingent von 50% auf der Basis des schweizerischen Exportquantums nach Grossbritannien des Jahres 1916, aber umgerechnet auf den Wert, zuzulassen erklärte. Im Herbst 1917 wurde, im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Preissteigerung, das auf den Export von 1916 basierte Kontingent durch einen Zuschlag von 40% auf den halben Importwert zum Ausgleich der Wertvermehrung, erhöht. Die gestattete Einfuhrmenge betrug daher für das Jahr (23. Februar 1917 bis 22. Februar 1918) 70% des Wertes der im Jahre 1916 aus der Schweiz importierten Stickereien. Mit diesem Ansätze konnten die Stickereiindustriellen zufrieden sein; denn das Jahr 1916 war mit einem Stickereiexport nach Grossbritannien von über 76 Millionen Franken ein Rekordjahr gewesen (1913: 48.5 Mill. Fr.). So betrug der Export für das Jahr 1917 immerhin noch 53 Mill. Fr. und 1918 50.8 Mill. Fr. Bemühend war dabei, dass England gleichzeitig seinen Alliierten ein Kontingent von 100% ihres Exportes von 1916 zubilligte und sich damit eigenmächtig und willkürlich, trotz hierseitigen Protestes, über die der Schweiz vertraglich zukommende Meistbegünstigung hinwegsetzte. Für die Stickerei hatte dieser offensichtliche Vertragsbruch nur prinzipielle und nicht praktische Bedeutung, da keines der alliierten Länder für Stickereilieferungen nach England ernstlich in Betracht kam. Eine schlimme Wirkung aber verspürte die ebenfalls davon betroffene schweizerische Seidenindustrie.

Die Kontingente wurden an die englischen Importeure (Vertreter und Kunden der hiesigen Industrie) verteilt, und der Verkehr wickelte sich glatt ab.

Eine weitere Erleichterung bot im Sommer 1917 der von England eingerichtete „Trafic de Perfectionnement“ (sog. konsularischer Vormerkverkehr), wonach England den Export eines grössern Quantums von Baumwollgeweben nach der Schweiz, zum Zwecke der Veredlung durch Besticken und nachheriger Rücksendung nach England ausser jeglichem Kontingent (sowohl Ausfuhr als Einfuhr) gestattete. Jedoch musste sich die ostschweizerische Stickereiindustrie mit allem Nachdruck gegen die Absichten der britischen Behörden wehren, den ganzen Stickereiverkehr nur noch in dieser Form zulassen zu wollen; denn dadurch entstand für die bisher selbständigen Stickereifabrikanten

die Gefahr, auf die Stufe von Lohnstickern Englands herabzusinken. Mit dem 1. September 1918 traten an die Stelle dieses *Traffic de Perfectionnement* neue Vorschriften für diesen aktiven Veredlungsverkehr, nämlich das sog. „Re-Export-Scheme“ nach welchem zur Veredlung durch Stickerei nur noch Taschentücher zugelassen waren. Dieser Verkehr war nur britischen Firmen zugänglich und daher für die Stickereiindustrie im allgemeinen nicht erwünscht.

Vom 23. Februar 1918 an wurden die Einfuhrkontingente nur noch für kurze Perioden erteilt: bis 1. April ein Achtel vom Import 1917, bis 30. Juni ein Viertel und bis 15. August nochmals ein Achtel. Dieser Modus kurzfristiger Bewilligung brachte grosse Unsicherheit und erwies sich für eine geordnete Geschäftsabwicklung als sehr ungeeignet.

Schon im Juni 1918 wurde von England die Mitteilung gemacht, dass der Import von Stickereien aus der Schweiz ganz sistiert werde, falls die Schweiz nicht monatliche Vorschüsse im Gesamtbetrag ihres Exportes nach England zu leisten sich verpflichtete. Gegen dieses weitgehende Kreditbegehren wurden hier grosse Bedenken laut. Bund, Banken und Industrielle erklärten übereinstimmend, die hiefür nötigen Mittel nicht aufbringen zu können. Nach vielen Konferenzen, Schriftenwechsellern und Delegationen wurde wenigstens erreicht, dass bis zum 5. September noch ein Einfuhrkontingent von einem Sechszehntel erteilt, und dass gestattet wurde, die vom 23. Februar 1918 bis 5. September 1918 bewilligten, aber nicht ganz ausgenützten Kontingente bis zum 31. Dezember noch voll auszuliefern. Das absolute Einfuhrverbot blieb im übrigen in Kraft. Weitere Unterhandlungen in London, durch eine neue Spezialdelegation der betreffenden Industrien (Stickerei und Seide), führten zu keinem Ziele; sie wurden dann auf Wunsch von England in Bern weitergeführt. Während denselben erklärten die englischen Unterhändler, dass es sich weniger um die Gewährung eines Darlehens an sich handle, als vielmehr um die Verbesserung der englischen Valuta. Aber auch die Offerte der schweizerischen Industriellen an die britische Regierung, die jeweilige Kursdifferenz an den britischen Staat vergüten zu wollen, fand keinen Anklang.

Gegen Ende des Jahres 1918 und zu Beginn des Jahres 1919 waren die Zustände auf dem Stickereimarkte wegen Mangel an Beschäftigung ganz unhaltbar geworden. Man entschloss sich daher, in der Ostschweiz auf die Stundung eines Teiles der Fakturabeträge eintreten zu wollen (anfänglich 25 % und schliesslich sogar bis 50 %); aber auch diesem Vorschlage gegenüber verhielt sich England durchaus ablehnend. — Um so erstaunlicher, aber auch erfreulicher war die anfangs Februar 1919 eingetroffene

Nachricht, dass England sich nun doch bereit erkläre, die Stickereieinfuhr ab 1. März 1919 wieder im Rahmen des Importes von 1917, ohne jegliche Gegenleistung von Seiten der Schweiz, gestatten zu wollen.

Grosse Kursverluste erlitten die Stickereixporteur in der Zeit, da noch keine Frankenzahlung der Pfund Sterling-Fakturen ausbedungen war und der Kurs des Pfund Sterling sprunghaft bis unter 18 Franken fiel. Kapitalkräftige Firmen liessen ihre Guthaben bei englischen Banken stehen, wo sie bei kleinem Zins lange liegen blieben; allerdings waren sie oft von schweizerischen Banken bevorschusst.

Der Export nach *Frankreich* war in erster Linie dadurch ausserordentlich unangenehm, dass seitens der französischen Zollbehörden Warensendungen wiederholt aufgehalten wurden. Trotzdem die nötigen Ausweispapiere richtig beilagen, wurden die Waren als deutsches Erzeugnis verdächtigt. Es ist vorgekommen, dass einwandfreies Schweizerprodukt durch eine französische Expertise in inappellabler Weise als deutschen Ursprungs erklärt und konfisziert wurde. Dabei hatte die betreffende Exportfirma ausser dem Verlust der Ware erst noch eine empfindliche Busse zu tragen. Selbst transitierende Waren wurden in gleicher Weise aufgehalten.

Schon im Frühjahr 1916 beschränkte Frankreich die Einfuhr der Luxusartikel und erliess am 24. März 1917 ein Generaleinfuhrverbot. Dabei war die Gestattung von Ausnahmen durch spezielle Bewilligungen vorgesehen. Durch diese Ausdehnung auf alle zu importierenden Waren behielt der Staat die genaue Kontrolle der gesamten Einfuhr in der Hand. Zudem war ihm die Möglichkeit gegeben, die Einfuhr nur auf Grund gewisser Gegenleistungen (Kreditgewährung, Vorschüsse) zu gestatten. In einem nach langen, mühevollen Verhandlungen am 29. Dezember 1917 zustande gekommenen Spezialabkommen einigte man sich dahin, dass der schweizerischen Stickerei zur Einfuhr nach Frankreich ein monatliches Kontingent im Werte von 625,000 Franken ab Oktober 1917 zugebilligt wurde.

Frankreich verlangte dagegen die Gewährung eines Stundungsdarlehens seitens der Schweiz. Da bereits mit Deutschland (s. S. 44) ein ähnliches Abkommen getroffen war, sah man sich schon aus Neutralitätspflichten veranlasst, auch Frankreich in dieser Hinsicht entgegenzukommen. Die Kreditgewährung geschah ohne Mitwirkung der Exporteur, weil sie nicht nur für den schweizerischen Export von Luxusartikeln, sondern auch zum grossen Teil für den Import von wichtigen Bedarfsartikeln aus Frankreich, ja sogar für die Frankreich transitierenden Waren von der Schweiz erteilt werden musste.

Die Kontingentsverteilung auf die einzelnen Exporteure war den schweizerischen Industrien überlassen; für die Stickerei wurde sie vom Kaufmännischen Directorium St. Gallen besorgt.

Das Wirtschaftsabkommen (29. Dezember 1917) war gültig bis 31. Oktober 1918, konnte aber unter zweimonatiger Kündigungsfrist schon auf Ende August aufgelöst werden. Die Monatsquote von 625,000 Franken galt für „broderies sur tissus de coton“ und „broderies autres“. Für die letzteren durfte das monatliche Quantum 100,000 Franken nicht überschreiten. Es würde zu weit führen, auf die aus diesem Abkommen resultierten einzelnen Auslegungsfragen und verschiedenen gemachten Abänderungsvorschläge, Übergangsbestimmungen etc. näher einzugehen.

Das Abkommen wurde nicht gekündigt, sondern in gleicher Weise für die Monate November und Dezember 1918 verlängert. Ab 1. Januar 1919 stockte der Export nach Frankreich wieder vollständig, weil bis März 1919 die Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zu keinem abschliessenden Ergebnis gediehen waren. Ein neues Abkommen auf gleicher Basis ist am 25. März 1919 in Paris unterzeichnet worden.

Ausser dem genannten Kontingent von 625,000 Franken hat die französische Regierung von sich aus ein solches den sog. „Sinistrés“ von St. Quentin zugebilligt, d. h. den französischen Stickereifabrikanten, die durch die deutsche Besetzung Nordfrankreichs um ihr Geschäft gekommen waren. Auf dessen Höhe und Verteilung konnte die Schweiz keinerlei Einfluss ausüben.

Im Jahre 1913 betrug der Stickereiexport nach Frankreich 8.4 Millionen Franken und war im Jahre 1916, infolge gänzlicher Ausschaltung der französischen und der deutschen Konkurrenz, auf 17.9 Millionen Franken gestiegen. Die hohen Schutzzölle Frankreichs hatten früher die dortige Einfuhr von Stickereien ausserordentlich erschwert. Berücksichtigt man die grosse Wertvermehrung der Stickereien, so geht daraus hervor, dass die vom Oktober 1917 an noch gewährte Summe von monatlich 625,000 Franken eine verhältnismässig sehr kleine ist und Frankreich wesentlich mehr Stickereien und Spitzen aufnehmen könnte. 1917 betrug der Export rund 14 Millionen, 1918 12.7 Millionen Franken.

Ähnliche Schwierigkeiten wie mit Frankreich ergaben sich im Verkehr mit *Italien*, das auch in der Zollabfertigung und Legalisierung der konsularischen Ursprungszeugnisse zeitweise Unannehmlichkeiten bereitete.

Im Laufe des Frühjahres 1916 erliess Italien ein partielles Luxuseinfuhrverbot, wobei aber die Stickereien noch nicht betroffen waren. Erst durch Erläss

des Generaleinfuhrverbotes vom 1. April 1917 wurde auch St. Gallen berührt. Der Export von Stickereien und Spitzen nach Italien hatte aber nie eine sehr grosse Bedeutung; zudem fand weder das erste noch das verschärfte Verbot vom 26. Mai 1918 eine strenge Anwendung auf St. Galler Stickereien, so dass es nicht nötig ist, weiter darauf einzugehen.

Der schweizerische Stickereiexport nach Italien belief sich 1913 auf 5.5 Millionen Franken und 1918 noch auf rund 2 Millionen Franken; dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die durch den Krieg bedingte tiefe Valuta zu erklären.

Über den Verkehr mit den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* während der Kriegszeit ist wenig Erfreuliches zu berichten. Bis zum Kriegsausbruch standen sie an der Spitze der Abnehmerstaaten.

Ein Rückblick auf die schweizerische Ausfuhrstatistik zeigt aber, dass schon seit 1907 eine stete Abnahme des Exportes erfolgt ist (1908 als Reaktionsjahr nach der grossen Krisis muss als anormal gelten), von 84.7 Millionen Franken bis auf 55.8 Millionen für 1913. Seit Kriegsausbruch ist diese Ziffer weiter stark gesunken. Nicht nur die immer vermehrte Eigenproduktion trägt daran die Schuld, sondern ebenso sehr die enorme Verteuerung der Rohstoffe während des Krieges, die Fracht- und Versicherungszuschläge, das grosse Speditionsrisiko und die durch die vielen Verzögerungen bedingte schlechte Bedienung der amerikanischen Kundschaft durch St. Gallen. Die grosse Unsicherheit der Lieferung bewirkte vermehrte Zurückhaltung der Käufer. Dazu hat auch der Kurssturz des Dollars, der vom Pariwert (5.18 Franken) auf zirka 3.70 Franken zurückgegangen war, wesentlich beigetragen. Die zu bezahlenden Zölle von 60 % des Wertes, auf die enorm gestiegenen Produktionskosten übten auch ihren Einfluss aus. So sind wohl die U. S. A. während der Kriegszeit infolge der Ausschaltung der schweizerischen Konkurrenz in ihrer Eigenproduktion sehr erstarkt, was für die schweizerische Stickereiindustrie von grossem Nachteil ist. Die Stickereiausfuhr betrug im Jahre 1914: 42 Millionen Franken, 1915: 39 Millionen Franken, 1916: 35 Millionen Franken, 1917: 16 Millionen Franken und hat im Jahre 1918 kaum 5 Millionen Franken erreicht.

Eine schwere Belästigung im Verkehr mit *Russland* bestand darin, dass ab 10. April 1915 die dort in Transit über feindliches Gebiet eingeführten Waren einem Zollzuschlag von 100 % (doppelter Ansatz des Generaltarifes) unterworfen wurden. Nach energischen Protesten und diplomatischen Bemühungen gelang es, Ende 1915 diese Massnahme rückgängig zu machen, die deshalb die Stickereiindustrie stark betroffen hatte,

weil der Weg über Deutschland-Skandinavien der beste und einfachste war.

Am 14. Februar 1917 erliess auch Russland ein Luxuseinfuhrverbot, wovon sämtliche St. Galler Stickerereien betroffen wurden. Eine Erleichterung war es, dass ein kurzer Aufschub erlangt werden konnte und noch ein grosses Quantum bereitliegender Stickerereien ohne weitere spezielle Formalitäten eingeführt werden durfte. — Die unsichere politische Lage einerseits und das erlassene Verbot andererseits brachten den Export von Stickerereien zu einem vollständigen Stillstand, woraus sich für die Schweiz ein empfindlicher Verlust ergab. Der Export hatte im Jahre 1913 3.4 Millionen Franken und 1918 noch etwas mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken betragen.

Die nachträgliche Aufhebung des russischen Einfuhrverbotes durch *Finnland* und Zollerhöhung von 100% im Frühjahr 1918 berührte die schweizerische Stickererei wenig, da infolge der dortigen Unruhen der Export sowieso aufgehört hatte.

Die in Russland noch bestehenden bedeutenden Guthaben der Stickerereiindustriellen sind bei der im Oktober 1918 in Bern gegründeten „Schweizerischen Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland“ angemeldet worden. Der Erfolg bleibt noch abzuwarten.

Mit einigen weiteren Ententestaaten ist der Stickerieverkehr schon seit Ausbruch des Krieges fast ganz unterbrochen gewesen, wodurch ein erheblicher Ausfall entstanden ist; so besonders mit *Belgien, Serbien und Rumänien*. Über die Beziehungen mit *Griechenland, Portugal, Zentral- und Südamerika, Kanada, Australien, Neuseeland* etc. ist nur soviel zu sagen, dass die Kriegsverhältnisse überall sehr erschwerend auf die Verbindungen wirkten und dass der ohnehin nicht sehr ausgedehnte Stickerielexport noch verschiedene störende Einschränkungen erfuhr.

b) Export nach den Zentralstaaten.

Der Stickerielexport nach den Zentralstaaten hat während des Krieges wesentlich zugenommen, obschon allerlei Schwierigkeiten damit verbunden waren. Nicht nur erliessen Deutschland und Österreich viele hindernde Vorschriften, sondern auch die Entente verfügte, namentlich seit dem dritten Kriegsjahr, Einschränkungen aller Art.

Der erste Staat, der aus valutapolitischen Gründen ein Luxuseinfuhrverbot erliess, war Deutschland. Schon am 15. November 1915 wurden durch Verordnung des Reichskanzlers verschiedene Einfuhrerschwerungen aufgestellt und am 25. Februar 1916 folgte das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Dieses wurde wiederum am 17. Januar 1917 dahin verschärft, dass

allgemein die Einfuhr sämtlicher Waren untersagt wurde. Somit konnten Waren aller Art nur noch mit besonderer Bewilligung der deutschen Gesandtschaft in Bern die Grenze passieren.

Ein grundsätzlicher Protest gegen dieses Einfuhrverbot, das mit dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrag im Widerspruch stand, war resultatlos. Anfänglich erfolgte die Erledigung der Einfuhrgesuche ganz willkürlich und ohne System, so dass allgemeine Unzufriedenheit herrschte. Später setzte Deutschland ein bestimmtes Einfuhrkontingent fest. Im Zusammenhang mit dem zwischen Deutschland und der Schweiz für die Monate Mai-Juli 1917 abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen wurde auch die provisorische Einfuhrmenge für Stickerereien (ebenso Uhren und Seide) vereinbart. Deutschland bestand jedoch darauf, für die Erlaubnis der Einfuhr von Stickerereien von der Schweiz ein Darlehen von 5.4 Millionen Franken als Gegenleistung zu erhalten. Dafür erklärte es sich bereit, in den Monaten Mai-Juli 1917 für den gleichen Betrag Stickerereien aller Art zur Einfuhr zuzulassen. Die schweizerischen Banken, die zu diesem Finanzabkommen beigezogen wurden, wollten bestimmte Garantieleistungen durch die Industriellen, um ihr Risiko auf ein Minimum zu beschränken. Am 2. Juni 1917 gründete sich zur leichtern Regelung der Kreditgewährung die „Finanzgenossenschaft für die schweizerische Stickerindustrie“ in St. Gallen. Die Finanztransaktion vollzog sich derart, dass für die monatlich eingeführten 1.3 Millionen Franken Stickerereien Tratten auf drei Monate in Abschnitten von 100,000 Franken von der deutschen Einfuhrstelle in Berlin auf eine erstklassige deutsche Industriegesellschaft gezogen wurden. Diese Tratten lauteten an die Order einer deutschen Grossbank und wurden an die st. gallische Finanzgenossenschaft zediert, die sie mit Blankounterschrift an die bernische Kantonalbank als der Leiterin des Banksyndikates überwies. Die Wechsel mussten bis Oktober 1918 erneuert und sollten dann von den deutschen Unterzeichnern eingelöst werden. In die Genossenschaft wurden alle an der Ausfuhr nach Deutschland interessierten Exporteure aufgenommen (181), die durch Verpflichtungsscheine in der Höhe ihres Anteiles am Export, der Genossenschaft gegenüber solidarisch haftbar waren. Am 24. Mai 1917 wurde eine Vereinbarung mit Deutschland getroffen, wonach die 1.3 Millionen für die Einfuhr auf die einzelnen Kategorien Stickerereien verteilt wurden. Sie zerfielen in zwei Preisgruppen: die erste (Bedarfsartikel) sollte $\frac{2}{3}$ und die zweite (Luxusartikel) $\frac{1}{3}$ der betreffenden Summe ausmachen. Die obere Preisgrenze der meisten Artikel war genau festgesetzt. Um alle an dem deutschen Geschäft interessierten Stickerieexporteure daran teilnehmen zu lassen, wurde das Total-

kontingent von der Sektion Textilindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes unter die Einzelnen, nach Massgabe früherer Exporte, verteilt. Solche Auflösungen der Totalkontingente in Einzelkontingente mussten im Laufe des Krieges wiederholt vorgenommen werden. Der Verteilungsmodus wurde dabei mehrmals geändert. Da aber die Erreichung einer absoluten Gerechtigkeit ein Ding der Unmöglichkeit blieb, erregten diese Verteilungen jeweilen viel Unzufriedenheit, indem sich immer jeder Exporteur dem anderen gegenüber benachteiligt glaubte.

Deutschland behielt sich dann das Recht vor, Stickereien, die es zu den Gebrauchsartikeln zählte (auch konfektionierte Wäsche), in beliebigem Quantum ausser Kontingent und ohne Forderung einer Zahlungsstundung hereinzulassen. Jedoch schon anfangs August 1917 verlangte Deutschland, dass auch für Ausser-Kontingentlieferungen Zahlungsstundungen, und zwar bis auf ein halbes oder sogar ein ganzes Jahr nach Aufhebung des Kriegszustandes, zu gewähren seien. Dieser Vorschlag wurde von der Schweiz mit Recht rundweg abgelehnt. Immerhin sind von Deutschland ausser Kontingent viel grössere Mengen billiger Gebrauchsartikel zum Import zugelassen worden, als das ganze Kontingent ausmachte, womit man in der Ostschweiz im Allgemeinen einverstanden war.

Der Handel mit diesen nicht kontingentierten Stickereien war aber nach und nach in die Hände von Leuten geraten, die sich früher nie mit solchen Geschäften befasst hatten. Unter den altangesessenen Stickereifirmen entstand daher nach und nach eine allgemeine Unzufriedenheit, und eine Regelung schien geboten. In Übereinstimmung mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wurden dann Ausfuhrbewilligungen nur noch an Firmen erteilt, die schon vor dem 1. August 1914 im Handelsregister eingetragen waren und nachweisbar schon vor diesem Datum gewerbmässig Stickereien exportiert hatten. Diese Ausschcheidung führte dann im Jahre 1917/18 zu einem Zusammenschluss der vom Export nun ausgeschlossenen Firmen zum „Verband ostschweizerischer Stickereiexporteure“, mit der Absicht, als Verband geschlossen und kräftig zur Wahrung ihrer besonderen Interessen in Bern aufzutreten.

Am 26. November 1917 kam es zu einer neuen Vereinbarung mit Deutschland über die dortige Einfuhr von Stickereien. Diese bis Ende April 1918 geltende Übereinkunft entsprach den Bedürfnissen der Industrie besser als das frühere Abkommen. Deutschland gestattete einmal die Einfuhr aller vor dem 31. August 1917 im Einklang mit den deutschen Devisenvorschriften vollbezahlten Stickereien und über-

dies monatlich die Einfuhr im Werte von mindestens 1 Million Franken. Die Bezahlung hatte spätestens 6 Monate nach Eingabe des Einfuhrgesuches bei der Einfuhrabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern zu erfolgen. Ferner wurde zugesichert, dass die durch den deutschen Abnehmer einzuholende Einkaufsbewilligung im Rahmen des Kontingentes, unter Genehmigung der Reichsbank, erteilt und damit eine glatte Einfuhr ermöglicht werden sollte. Diesem Versprechen ist dagegen von deutscher Seite keineswegs nachgelebt worden, indem die Tendenz herrschte, die Einfuhr der Stickereien mit deren Wiederausfuhr nach den nördlichen neutralen Ländern zu verwickeln. So ist die Ablehnung der von den deutschen Importeuren bei ihrer Regierung gestellten Einkaufsgesuche unter den verschiedensten Vorwänden nachgerade zur Regel geworden. Nach wiederholten Konferenzen und Protesten gelang es jedoch, die Übernahme der ordnungsgemäss bestellten Waren durch Deutschland zu erreichen. Die noch übrigbleibenden Kontingenteile wurden in der Weise ausgenützt, dass den hiesigen Exporteuren Bestellungen von Vertretern der deutschen interessierten Berufsverbände erteilt wurden. Deutschland hatte inzwischen auch den Vorschlag gemacht, die Schweiz solle eine Verkaufszentrale für Stickereien errichten, entsprechend einer deutschen Einkaufszentrale. Diese Institution, die den Verkauf uniformiert und schablonisiert hätte, was durchaus im Widerspruch mit den Interessen der Stickereiindustrie gewesen wäre, wurde denn auch rundweg abgelehnt.

Deutschland verlangte und erhielt für die weitere Bewilligung der Einfuhr von Stickereien eine Verlängerung der im Mai 1917 vereinbarten Stundung, im Betrage von total 5.4 Millionen Franken, die normalerweise am 31. Oktober 1918 hätten bezahlt werden sollen. Die am 2. Juni 1917 gegründete Finanzgenossenschaft konnte infolgedessen noch nicht in Liquidation treten, da die Kreditgewährung auf 31. März 1919 verlängert werden musste. Inzwischen ist die Hälfte abbezahlt und der Rest neuerdings gestundet worden bis 15. Februar 1920.

Die Unterhandlungen mit Deutschland, wie mit den Zentralmächten überhaupt, waren besonders dadurch noch sehr erschwert, dass die Entente, nachdem sie vom immer grösser werdenden Export von Stickereien nach den Zentralstaaten Kenntnis erhalten hatte, gegen die uneingeschränkte Ausfuhr anfangs Februar 1918 Einsprache erhob.

Die Schweiz war trotz ihrer politischen Neutralität gezwungen, sich diese Einreden gefallen zu lassen, denn die Entente drohte, andernfalls die gesamte Ausfuhr von Rohstoffen, ja selbst von Lebensmitteln nach der Schweiz zu sistieren. So musste sich auch die

Stickerei immer schärfern Einschränkungen von dieser Seite, unter genauer Kontrolle durch die S. S. S. und die E. S. S., unterwerfen.

Die Entente erklärte, Beweise dafür zu haben, dass in den Zentralstaaten wegen Mangel an glatten Baumwollstoffen nun bestickte Stoffe zu Kriegszwecken Verwendung fänden (Flugzeuge, Luftschiffhüllen, Gasmasken, Verbandstoff, Unterkleider für Soldaten etc.).

Nach langen Unterhandlungen setzte die „Commission interalliée“ in Bern im Mai 1918 definitiv die Bestimmungen fest, innerhalb welcher die Stickereiausfuhr nach den Zentralmächten stattfinden dürfe. Der Artikel 10, lit. c, Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen des S. S. S.-Reglementes wurde entsprechend abgeändert*) und strenge Vorschriften aufgestellt über Qualität und Quantität der Bestickung und des verwendeten glatten Stoffes nachfolgender Artikel: Bestickte Taschentücher, bestickte Blusenvorderteile, bestickte konfektionierte Kragen, gestickte Aetz- und Tüllspitzen, Kopftücher, bestickte Stoffe, Plattstichgewebe, bestickte konfektionierte Hemden und andere Leibwäsche.

Es durften in der Hauptsache nur noch leichte Stoffe, nicht über 8 kg per 100 Quadratmeter wiegend, bestickt und exportiert werden, deren Reissfestigkeit den Koeffizienten von 7.5 nicht überstieg. Die glatten Zwischenräume zwischen einzelnen gestickten Motiven durften nicht mehr als 4 cm betragen und die Hemden keine grössere Länge als 110 cm haben. Es sollte damit vermieden werden, dass unter dem Namen von Stickereien selbst kleine, glatte Stoffstücke zur Ausfuhr kämen, die immer noch zu Kriegszwecken oder Verbandstoffen Verwendung finden konnten.

Gleichzeitig wurde das erlaubte Ausfuhrquantum beschränkt auf total 13,000 q per Jahr.

Diese strengen Vorschriften der Entente machten neue Wirtschaftsverhandlungen mit den einzelnen Zentralstaaten notwendig, die in erster Linie, ohne Mitwirkung der Schweiz, das verfügbare Kontingent unter sich, auf Grund ihrer Stickereieinfuhr vor dem Kriege, verteilten. Es traf auf Deutschland 56%, Österreich 30.2%, Türkei 9.5% und Bulgarien 4.3%.

Das seinerzeit aus valutapolitischen Gründen erlassene Einfuhrverbot und das Bestreben, wenig Stickereien hereinzunehmen, wurde nun nachträglich seitens Deutschlands als nutzlos, ja geradezu als den eigenen Interessen widersprechend bezeichnet; denn solange von der Entente noch keinerlei Einschränkungen existierten, stand der Ausfuhr aus der Schweiz nichts im

Wege, so dass einzig das deutsche Importverbot die uneingeschränkte Einfuhr von Stickereien und Stoffen hinderte. Später, als Deutschland bestickte und glatte Gewebe gerne in noch grösseren Quantitäten bezogen hätte, war die Schranke der Entente dazwischen getreten. Schon im Juni 1918 begann die Entente mit dem Studium eines neuen Projektes, mit der Absicht, den Stickereielexport nach Deutschland ganz zu verbieten und die Schweiz zu veranlassen, alle für dieses Land angefertigten und in Fabrikation befindlichen Waren nach Skandinavien und Holland abzustossen. Man sah dann aber doch ein, dass eine solche Massregel eine ganz unmögliche Zumutung an die Schweiz gewesen wäre und hat die Idee wieder fallen gelassen.

Trotz aller Hemmnisse hat doch der Stickereielexport nach Deutschland während des Krieges ganz ungeahnte Dimensionen angenommen. Die Plauenerkonkurrenz war gänzlich ausgeschaltet. Alle zur Bekleidung dienenden Textilien fehlten immer mehr, und da glatte Baumwollstoffe nicht mehr erhältlich waren, kaufte die deutsche Bevölkerung gerne die bestickten Stoffe, selbst zu unsinnigsten Preisen. Die schweizerische Stickereiindustrie hat diese Situation zu ihrem grossen Vorteil ausgenützt. Der Export hat sich von 17 Millionen Franken im Jahre 1913 auf über 53 Millionen Franken im Jahre 1917 gehoben und beträgt für 1918 sogar 69.8 Millionen Franken. Anfänglich war noch in Mark verkauft und grosse Beträge bei deutschen Banken liegen gelassen worden, da man sich in der Schweiz scheute, sie mit einem Verlust von anfänglich selbst nur 10% hereinzunehmen. Viele solcher Guthaben sind nun inzwischen mit Verlust liquidiert worden, andere liegen noch dort und warten auf normale Zeiten.

Im Verkehr mit *Österreich* fanden selbstverständlich die S. S. S. Bedingungen auch Anwendung. Es sind daher nur die spezifisch österreichischen Massnahmen, die von den deutschen abweichen, zu erwähnen.

Am 5. Februar 1916 verlangte die österreichisch-ungarische Regierung, dass ab 25. Februar für verschiedene Artikel, worunter sich auch die Stickereien mit Ausnahme der Besatzartikel befinden, der Zoll in effektivem Golde bezahlt werde. Als Grund wurde angegeben, dass „Gold aus den vielen Verstecken herausgelockt werden sollte.“ Diese rein valutapolitische Massnahme traf die schweizerische Stickereiindustrie sehr stark, da der österreichische Importeur grosse Mühe hatte, sich das nötige Gold zu verschaffen und dadurch mit Kaufen immer mehr zurückhielt. Aus diesem Grunde hörte der Export nach Österreich in den betroffenen Artikeln fast gänzlich auf. Erst im Frühjahr 1918 wurde diese Verordnung durch Ver-

*) Zirkular des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen vom 20. März 1918 und Zirkular der Stickereiausfuhrzentrale Nr. 18 vom 6. August 1918.

fügung des kaiserlich und königlichen Finanzministeriums in Wien dahin abgeändert, dass für Stickereien die Zollzahlung in Schweizernoten, zum Kurse von 95.2 Kronen für 100 Franken (!), gestattet wurde.

Am 10. Dezember 1916 war jedoch ein Luxuseinfuhrverbot, das am 17. März 1917 auf sämtliche Waren ausgedehnt wurde, erlassen worden, auch in dem Sinne, dass Einfuhrbewilligungen erteilt werden konnten. Für die Stickerei bedeutete dieses Verbot eine noch grössere Verschärfung der ohnehin schwierigen Ausfuhr, so dass der Export dadurch auf ein Minimum hinunterfiel. Österreichische Gesuche um Valutadarlehen wurden von der Schweiz abgelehnt, wie auch die gestellte Zumutung, orientalische Teppiche als Zahlung für Stickereien anzunehmen.

Erst als die Entente die Stickereiausfuhr nach den Zentralstaaten einschränkte, wäre Österreich bereit gewesen, weit mehr als die ihm durch die Abmachung mit seinen Verbündeten zugefallene Quote von 30.2% des ganzen Kontingentes zu übernehmen. Der Export ist von 1913 auf 1917 nicht bedeutend, von 4.3 auf 5.5 Millionen Franken gestiegen, hat aber im Jahre 1918 die hohe Summe von 28.8 Millionen Franken erreicht. Wie im Verkehr mit Deutschland sind auch in Österreich, infolge der enormen Kursstürze, grosse Verluste entstanden. Die teilweise auch heute noch in Österreich liegenden Guthaben wurden hie und da in Hypotheken und Krieganleihen festgelegt oder auch von schweizerischen Banken belehnt.

Interessant ist, wie auch der früher nicht bedeutende Stickereiexport nach *Bulgarien* und der *Türkei* während des Krieges plötzlich einen ungeheuren Aufschwung genommen hat.

Infolge der langen Kriegsjahre waren beide Staaten, die früher in Geweben hauptsächlich von England versorgt wurden, sämtlicher Baumwollstoffe entblösst, so dass sowohl der bulgarische als der türkische Markt eine grosse Aufnahmefähigkeit zeigte. Aus Mangel an glatten Stoffen wurden mehr oder weniger stark bestickte Gewebe in bedeutenden Quantitäten eingekauft, ohne dass dem Stickereimuster irgend ein Wert beigelegt wurde. Da in diesen Ländern fast beliebig hohe Preise bezahlt wurden und das grosse Ausfuhr- und Transportrisiko den Verkehr etwas spekulativ gestaltete, zeigten sich hauptsächlich eingewanderte Kaufleute als Einkäufer dieser „Balkanstickereien“. Wohlweislich wurde fast durchwegs loco St. Gallen, mit grösserer Anzahlung bei Erteilung der Bestellung und Schlusszahlung nach Erhalt der schweizerischen Ausfuhrbewilligung, aber vor Versand der Waren, verkauft. Dadurch wurde für den Stickereiexporteur das Risiko beinahe ausgeschaltet.

Plötzlich erliess jedoch die österreichisch-ungarische Regierung im Frühjahr 1918 ein Transitverbot, dazu kamen die verschärften S. S. S.-Exportbedingungen, so dass der Verkehr mit einemmal abgeschnitten war und grosse Mengen Stickereien ihren Bestimmungsort nicht mehr erreichten. Es wurde darauf in Buchs ein exterritoriales Transitlager errichtet, um Stickereien und Gewebe, sowohl Bahn- als Postsendungen, für welche die notwendigen schweizerischen Ausfuhrbewilligungen bereits erteilt waren, aufzunehmen. Schweizerischerseits galten denn auch die in Buchs lagernden derartigen Waren als exportiert.

Am 27. Mai 1918 erliess auch Bulgarien ein Luxuseinfuhrverbot, das jedoch die Stickerei nicht mehr wesentlich berührte, da inzwischen die bekannten S. S. S.-Bedingungen die Ausfuhr ohnehin beschränkten. Im neuen Abkommen erhielt Bulgarien nur noch 4.3% des bewilligten Kontingentes (näheres s. S. 46).

Bulgarien und die Türkei bezogen zusammen im Jahre 1913 für Fr. 600,000 schweizerische Stickereien. Im Jahre 1917 erreichte die Ausfuhr nach diesen beiden Ländern 7.3 Millionen und im Jahre 1918 sogar die erstaunlich hohe Summe von 39 Millionen Franken.

c) Export nach den neutralen Staaten.

Unter den wenigen neutral gebliebenen Staaten sind es hauptsächlich *Norwegen*, *Schweden*, *Dänemark*, und die *Niederlande*, die für die Stickereiindustrie von Bedeutung waren. Vor dem Kriege war der Absatz der Schweiz in diese Länder ein verhältnismässig geringer, da Plauen i./V. lebhaft mitkonkurrierte. Infolge des deutschen Arbeiter- und Rohstoffmangels war diese Konkurrenz fast vollständig ausgeschaltet. So öffnete sich plötzlich für die schweizerische Stickerei ein aufnahmefähiger Markt. Die aus dem Norden einsetzende Nachfrage bewahrte denn auch im zweiten und dritten Kriegsjahre die Stickereiindustrie vor einer Krisis, die dadurch zu entstehen drohte, dass die U. S. A. fast völlig abgefallen waren und England, Frankreich, Deutschland, Russland, Österreich die Einfuhr sehr erschwerten.

Doch kaum hatten sich etwas lebhaftere Handelsbeziehungen zwischen der schweizerischen Stickereiindustrie und den Nordstaaten und Holland angeknüpft, so traten zuerst von deutscher Seite verschiedene Hindernisse in den Weg. Schon im Frühjahr 1915 kam die Nachricht, dass Deutschland ein Durchfuhrverbot für bestimmte Baumwollgewebe „die eine Verwendung zu Verbandzwecken nicht ausschliessen“ erlassen habe, was durchaus gegen den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag versties. Stickereien wurden jedoch dadurch noch nicht betroffen. Durch die bereits

erwähnte Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 27. April 1916 wurde die Durchfuhr gewisser Stickerereien unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Am 15. Dezember 1916 wurde ein generelles Durchfuhrverbot für alle Stickerereien erlassen und Transitsendungen nur noch mit besonderer Bewilligung zugelassen. Nicht nur der Verkehr mit dem Norden, sondern auch derjenige mit Holland, den U. S. A., England und Russland via Deutschland wurde dadurch getroffen. Die vielen Beschwerden der Schweiz und des neutralen Auslandes hatten einen gewissen Erfolg, indem für einzelne Stickerieartikel wieder Erleichterungen in der Durchfuhr gewährt wurden. Das Bestreben, der Stickeriedurchfuhr nach den nordischen Staaten Schwierigkeiten zu bereiten, blieb aber deutscherseits bestehen.

Die deutsche Industrie befürchtete, dass die Schweiz sich diese „für Deutschland reservierten“ Märkte erobern werde und dass sie nach dem Kriege mit einer grossen schweizerischen Konkurrenz zu kämpfen haben würde.

Mit Deutschland wurde dann in einem Abkommen erreicht, dass es unter Garantie der Beschlagnahmefreiheit, für Stickerereien einen monatlichen Fakturenbetrag von 2 Millionen Franken für die Zeit vom 1. November 1917—30. April 1918 (total 12 Millionen Franken) für den Verkehr mit Skandinavien und Holland freigab. Diese Lösung schien anfänglich befriedigend, doch zeigte sich bald, dass das gewährte Durchfuhrkontingent absolut ungenügend war, da der nordische Markt weit grössere Quantitäten aufzunehmen vermochte und auch verlangte. Nach langwierigen Unterhandlungen stellte Deutschland die Ausserkontingentdurchfuhr für bestimmte Artikel in Aussicht, sofern das seinerzeit für die Einfuhr von der Schweiz gewährte Darlehen auf 31. März 1919 verlängert würde. Diese Verquickung der Einfuhr mit den Durchfuhrfragen wurde aber in der Ostschweiz nicht angenommen, besonders deshalb nicht, weil die Exporteure, die den Banken gegenüber das Darlehen garantiert hatten, durchaus nicht immer die gleichen Leute waren, die sich an der Durchfuhr beteiligen wollten. Auch ein weiterer Vorschlag der deutschen Vertreter, die für die Durchfuhr durch ihr Gebiet bestimmten Stickerereien für feste Rechnung zu übernehmen und unter gewissen Garantien von Seiten der Reichsregierung selbst nach dem Norden zu exportieren, musste ebenfalls abgelehnt werden. Unter diesen Bedingungen wäre der von der deutschen Industrie so sehr gefürchtete Kontakt zwischen dem schweizerischen Stickerieexporteur und der nordischen Kundschaft nur mittelst des deutschen Zwischengliedes vor sich gegangen. Damit wurde dem schweizerischen Industriellen die Zumutung

gemacht, seinem nordischen Kunden gegenüber kontraktbrüchig zu werden, und dieser hätte dann die Ware durch den deutschen Vermittler mit einer Preiserhöhung beziehen müssen. Eine definitive Einigung konnte erst am 15. August 1918 erzielt werden, da ein neues Durchfuhrkontingent gewährt wurde, nachdem eine Zeit lang jeder Verkehr unterbrochen gewesen war. Die kurze Dauer des Vertrages ermöglichte auch nur den Abfluss der bereits fertigerstellten Warenmengen, ohne dass Neubestellungen ausgeführt werden konnten.

In der Regel wurde loco St. Gallen in Schweizerfranken verkauft und später Zahlung der Faktura bei Fälligkeit verlangt, selbst dann, wenn die Ware, wie es oft vorkam, monatelang nicht zum Versand gelangen konnte. Dadurch konnten grössere Zinsverluste vermieden werden.

Der Verkehr mit Skandinavien und Holland wurde aber nicht nur durch die deutschen Durchfuhrschwierigkeiten gehindert, sondern auch die Entente verlangte die Erfüllung bestimmter Vorschriften für Transitsendungen durch die Zentralstaaten. Sie befürchtete, dass durchfahrende Stickerereien von Deutschland aufgehalten, beschlagnahmt oder entwendet werden könnten. Deshalb wurden anlässlich der Revision des Art. 10. c, 4. der Ausführungsbestimmungen des S. S. S.-Reglementes auch die Deutschland transitierenden Waren den gleichen Bedingungen unterstellt, wie die zur Einfuhr in die Zentralstaaten bestimmten. Die Kontrolle lag der S. S. S., unter Oberaufsicht der Commission Interalliée in Bern, ob. Überdies musste der S. S. S. von einer ihr ähnlichen, durch die Entente anerkannten Organisation im Bestimmungsland, die richtige Ankunft jeder Sendung bestätigt und vom Empfänger eine durch einen Entente-konsul beglaubigte Verbleibungsgarantieerklärung innert drei Monaten nach Erteilung der schweizerischen Ausfuhrbewilligung zugestellt werden.

Die grossen Schwierigkeiten im Verkehr mit den Nordstaaten, die, wie man sieht, hauptsächlich aus den Durchfuhrhindernissen durch Deutschland resultierten, beeinträchtigten denn auch den Handel und die Stickerieausfuhr wesentlich. Versuche, den Transport über Frankreich-England zu leiten, schlugen, infolge der Langsamkeit der Spedition und anderer Unannehmlichkeiten (Beschlagnahmungen), fehl.

Nach längeren Unterhandlungen mit der S. S. S., Commission Interalliée und den deutschen Vertretern, ist der Schweiz im Februar 1919 gestattet worden, plombierte, von der Schweiz aus begleitete Güterzüge nach Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen abgehen zu lassen. Viele derartige Züge sind von der Schweiz abgerollt und haben ihren Bestimmungsort gut erreicht. Deutschland hat dann auf die Festsetzung

eines Kontingentes in bestimmter Höhe verzichtet, konnte sich aber immer noch nicht dazu entschliessen, die Durchfuhr einfach freizugeben. Tatsächlich sind aber alle Durchfuhrgesuche der Stickereiexporteure anstandslos bewilligt worden. Störend war dabei, dass inzwischen die Einfuhrabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern aufgehoben worden ist und jedes einzelne Gesuch an den Reichskommissär für Ein- und Ausfuhr nach Berlin gesandt werden musste.

Im Jahre 1913 betrug der gesamte Export nach den genannten 4 Staaten 4.3 Millionen Franken und erreichte im Jahre 1917 die hohe Summe von 34.5 Millionen Franken, 1918 31.6 Millionen Franken.

Der Verkehr mit *Spanien* war auch mit mehr oder weniger grossen Schwierigkeiten verbunden, die jedoch keine einschneidende Bedeutung für die Stickereiindustrie im Allgemeinen hatten.

Der *Gesamtausfuhrwert* von Stickereien, inklusive der mit Stickerei konfektionierten Wäsche *) (Zollpositionen: 384/388, 421, 451, 486, 530/532, 552), war während des Krieges, infolge der wechselnden, anormalen Verhältnisse, grösseren Schwankungen unterworfen:

Er betrug 1913:	Fr. 210,932,282,
1914:	„ 158,644,215,
1915:	„ 183,006,106,
1916:	„ 232,572,432,
1917:	„ 241,021,381,
1918:	„ 298,018,093.

Die zur Ausfuhr gelangte Menge ist jedoch stark gesunken; sie bezifferte sich auf:

1913	89,669 q,
1914	67,794 q,
1915	73,079 q,
1916	74,703 q,
1917	58,724 q,
1918	48,118 q.

Es ist hieraus ersichtlich, wie stark der Durchschnittswert per kg gestiegen ist. Dieser belief sich auf:

1913	Fr. 23.5,
1914	„ 23.4,
1915	„ 25.0,
1916	„ 31.1,
1917	„ 41.0,
1918	„ 61.9.

Die durchschnittliche Wertvermehrung von 1913 auf 1918 beträgt daher 163.4%.

*) Die mit Stickerei konfektionierte Wäsche wurde hier ebenfalls aufgeführt, weil diese Positionen jeweilen in den von den kriegführenden Staaten gewährten Kontingenten inbegriffen waren. Die Handstickereien (Position 389), blieben ihrer geringen Bedeutung wegen, unberücksichtigt.

III. Weitere Wirkungen des Krieges auf die schweizerische Stickereiindustrie und die innerwirtschaftspolitischen Massnahmen.

In den vorangehenden Ausführungen sind bereits eine Anzahl schweizerischer Gesetze und Massnahmen dargestellt, so dass nur einige Ergänzungen notwendig, sind.

Bereits bei Ausbruch des Krieges wurde eine einheimische *Telegrammzensur* eingesetzt, die anfänglich zu allerlei Reklamationen Anlass gab. Durch Beschwerden seitens der Stickereiindustriellen beim Armeekommando konnten jedoch die Missstände, wie Verzögerungen, Einsetzung von Konkurrenten als Zensoren etc. zur Befriedigung gehoben werden.

Um mit Bern, dem Sitz der obersten Landesbehörden, der fremden Gesandtschaften, der Organe der S. S. S. etc., stets in Fühlung zu bleiben, wurde durch das Kaufmännische Directorium in St. Gallen eine *ständige Vertretung* der Stickereiindustrie in der Bundesstadt organisiert. Auch wurden mehrere Delegationen ins Ausland (London, Paris, Berlin, Stockholm) notwendig, zur Wahrung der besonderen Interessen der Stickerei.

Als Unterabteilung der „industriellen Kriegswirtschaft“ des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wurde in Bern eine *Sektion Textil- und Luxusindustrie*, mit der Gliederung in: Baumwolle, Seide, Wolle, errichtet. Es würde zu weit führen, die Obliegenheiten und Arbeiten dieser Sektion, bei der die Stickereiindustrie im allgemeinen volles Verständnis fand, näher zu beschreiben. Dagegen spürte man oft den Mangel einer richtigen Fühlung zwischen den verschiedenen Organen in Bern, wodurch ganz unnötige Komplikationen entstanden waren.

Wenig Erfreuliches erlebte man mit einigen ausländischen *Konsulaten* in der Schweiz, die sich teilweise mit Handelsspionage abgaben und sich Aufsichtskompetenzen anmassen wollten, die ihnen keineswegs zukamen. Klugerweise war man aber trotzdem immer bestrebt, sich mit ihnen zu vertragen.

Die Interessen der gesamten Industrie wurden stets durch das *Kaufmännische Directorium* (Handelskammer) in vorzüglicher Weise vertreten, dessen Tätigkeit durch den Krieg eine früher nie geahnte Ausdehnung erfuhr, besonders, da ihm auch sämtliche Legalisationen von Amtes wegen übergeben waren.

Über die Gründung der *E. S. S.* in St. Gallen und ihre Funktionen ist bereits in anderem Zusammenhange die Rede gewesen.

Nur kurz erwähnt blieb bisher die *Stickereiausfuhrzentrale* (S. A. Z.), so dass hierüber noch einige Bemerkungen zu machen sind. Infolge der Vorschriften

der S. S. S., die Ausfuhr von Stickereien nach den Zentralstaaten betreffend, wurde eine genaue Kontrolle über deren Befolgung notwendig. Diese wurde dadurch erleichtert, dass am 30. Juni 1917 durch Bundesratsbeschluss ein generelles Ausfuhrverbot für alle Stickereien erlassen wurde. Das Ausfuhrverbot hatte keineswegs den Zweck, den Export der Stickereien zu erschweren, sondern es hatte lediglich eine ausreichende Kontrolle zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke wurde in St. Gallen die unter der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes stehende Organisation errichtet.

Die Kontingentsverteilung für die Ausfuhr nach den Zentralstaaten unter die Exporteure und die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen waren ebenfalls Sache der S. A. Z.

Zur Kontrolle des gesamten Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben ist durch Bundesratsbeschluss vom 30. September 1916 die *Schweizerische Baumwollzentrale*, mit Sitz in Zürich, errichtet worden. Anfänglich war sie eine selbständige, halboffizielle Institution, wurde jedoch vom 15. Oktober 1918 an der Sektion Textil- und Luxusindustrie unterstellt. Zur Sicherstellung der Inlandsversorgung in Baumwollwaren musste für alle Inlands- und Exportverkäufe, selbst für Stickereien, die Genehmigung der Baumwollzentrale eingeholt werden. Auch wurden von Zeit zu Zeit Höchstpreise für Rohbaumwolle, Garne und Gewebe festgesetzt, aber eigentümlicherweise nicht publiziert. Ihre Wirkung war nur zum Teil befriedigend, weil nicht gleichzeitig Fabrikations- und Verkaufszwang eingeführt wurden.

Ein weiteres *Ausfuhrverbot*, das für die Stickereiindustrie von Bedeutung war, ist dasjenige für *Stickmaschinen und Stickmaschinenteile*, das am 8. Juni 1917 erlassen wurde und bis zum Februar 1919 in Kraft blieb. Man wollte damit verhindern, dass unsere Konkurrenzstaaten während des Krieges, wegen der teilweisen Ausschaltung der schweizerischen Stickerei, in ihrer Eigenproduktion erstarkten.

An dieser Stelle sei auch noch kurz einiges über die *Beziehungen zum Vorarlberg* während des Krieges angeführt. Da das Vorarlberg keine Stickereiexportindustrie von Bedeutung besitzt, sondern hauptsächlich für die Ostschweiz im passiven Veredelungsverkehr arbeitet, so kann es als eine wirtschaftliche Provinz der Schweiz bezeichnet werden. Dieser Stickerei-Veredelungsverkehr, der auf Grund eines Handelsvertrages mit Österreich gewährleistet ist (vgl. Handelsvertrag vom 9. März 1906, Regulativ vom 8. März 1907 und 15. Juni 1908) hat jedoch während des Krieges manche Störung erfahren.

Bekanntlich hatte England schon 1914 ein Handelsverbot mit england-feindlichen Ländern erlassen; ebenso durften keine in solchen erstellte Waren eingeführt werden. Auf Vorstellungen von Seite der schweizerischen Stickereiindustrie, die teilweise auf die Sticker und Stickerinnen des Vorarlberges angewiesen ist (Kettenstichstickerei), wurde von England die Einfuhr von im Vorarlberg gestickten Waren wieder gestattet, insofern der im Feindesland bleibende Arbeitslohn 50% des endgültigen Exportwertes nicht überstieg. Im Frühjahr 1915 wurde dieser Anteil auf 25% herabgesetzt. Im Mai 1916 schloss sich auch Frankreich den englischen Bestimmungen an. Gegen Ende September 1916 stellten die britischen Behörden neue Forderungen auf, die den Veredelungsverkehr derart umständlich gestalteten, dass er fast verunmöglicht wurde. Man einigte sich dann mit der Entente dahin, auch das Vorarlberg zu kontingentieren, so dass für das Jahr 1917 total 6000 q und ab 1. Mai 1918 nur noch jährlich 2500 q glatter Baumwollgewebe und Garne zum Besticken nach dem Vorarlberg gehen durften. Ende März 1917 reduzierte England die 25% an erlaubter feindlicher Arbeit auf 5%, nachdem bereits Frankreich diesen Prozentsatz als den höchstzulässigen erklärt hatte. Dadurch wurde der Veredelungsverkehr für nach Ententestaaten bestimmte, oder solche transitierende, Plattstichstickereien unmöglich, und das bewilligte Kontingent konnte zum grossen Leidwesen der Vorarlberger bei weitem nicht ausgenützt werden. Nur noch die Kettenstichartikel konnten innerhalb der genannten Grenze von 5% arbeiten. Im Sommer 1918 traten auch die U. S. A. diesen Vereinbarungen bei, während Italien davon zurücktrat. Im Vorarlberg wurden im Veredelungsverkehr für Rechnung und Auftrag der Schweiz rohe Gewebe bestickt mit Plattstich und Kettenstich:

1913	21,932 q,
1918	1,105 q.

Die oft unsichern Export- und Importmöglichkeiten hatten vielfach Arbeitsmangel und daher gedrückte Löhne zur Folge. Beides war für die Arbeiterschaft um so fühlbarer, als gleichzeitig die Preise aller Bedarfsartikel eine enorme Steigerung erfuhren. Es wurden daher vom Staate alle möglichen *Fürsorgemassnahmen* getroffen, die hier noch zu erwähnen sind *):

In erster Linie wurde durch Erhebung einer einmaligen Umsatzsteuer von den Exporteuren der Notstandsfond der Stickereiindustrie errichtet (Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1916), woraus Arbeiter

*) Nähere Angaben siehe schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Nr. 18 ff.

und Angestellte, die infolge Stockens der Industrie in Not geraten sind, unterstützt werden (Art. 14)*).

Ferner:

Bundesratsbeschluss betreffend die Festsetzung von Mindeststichpreisen und von Mindeststundenlöhnen in der Stickereiindustrie vom 2. März 1917.

Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 30. Oktober 1917.

Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben vom 5. August 1918.

Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten vom 14. März 1919.

Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeitszeit in der Schiffchenmaschinenstickerei vom 26. Juli 1918 und Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. Oktober 1918 und verschiedene spätere Verfügungen in der gleichen Angelegenheit.

Ferner wurden für die Dauer des Krieges verschiedene Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden der Stickereiindustrie getroffen, zur Besserstellung der Arbeiterschaft, so zum Beispiel die Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Stickereiindustrie vom 27. Oktober 1917, mit Nachtrag vom 10. April 1918, revidiert am 29. Oktober 1918, in welchen Fragen der Entlohnung, der Entschädigung des Arbeitsausfalles, der Überzeitarbeit, des Militärdienstes, der Teuerungszulagen, des freien Samstag Nachmittages geregelt werden.

Ferner die „Übereinkunft“ zwischen den Arbeitgebern und Angestellten der Stickereiindustrie vom 31. März 1919 (Anfangsgehälter, Teuerungszulagen, Überzeitarbeit, Militärdienst, Vergütung bei Arbeitszeitreduktion etc.).

In all diesen Massnahmen zeigt sich das Bestreben, sowohl der Behörden als der Arbeitgeber, der durch den Krieg entstandenen Not nach Möglichkeit zu steuern. Allerdings sind den Arbeitgebern teilweise sehr grosse Lasten dadurch erwachsen.

Daneben sind noch eine Menge andere, allgemeine Verfügungen erlassen worden, wie z. B. betreffs Arbeitszeitreduktion in den Bureaux (Kohlen- und Lichtersparnis) in den Wintermonaten (Bundesratsbeschluss vom 21. August 1917, 9. Oktober 1917 und 2. Oktober 1918) etc.

Ebenso sind hier die von einzelnen Firmen getroffenen Massnahmen anzuführen, wie z. B. die zeit-

weisen Betriebseinschränkungen infolge Rohstoffmangels, die freiwilligen Teuerungszulagen etc.

Es würde zu weit führen, den Inhalt und die Wirkungen dieser Fürsorgegesetze und -verträge hier kritisch zu betrachten.

Weiter seien hier die von den Organen des Kaufmännischen Directoriums, der S. A. Z., der E. S. S. und der Baumwollzentrale durchgeführten verschiedenen *Enquêtes* genannt, die jeweils vor Erlass einer Verfügung oder vor den beginnenden Unterhandlungen mit den Auslandvertretern veranstaltet wurden, um über den Stand der Industrie statistisches Material zu erhalten.

Es ist klar, dass alle diese Schwierigkeiten und die ohnedies durch den Krieg bedingte Preissteigerung auch auf die Stickereiartikel ihren Einfluss ausübten. Wenn Stoffe, Garne, Ausrüstung, überhaupt alle Materialien, Löhne, Transporte, Versicherungen etc. im Preise steigen, zudem die allgemeinen Unkosten, unproduktiven Löhne, Verluste aller Art sich enorm vermehren, so ist es verständlich, dass auch die Stickereien die Hausbewegung mitmachen. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Rohstoffe sich ganz unverhältnismässig stark verteuert haben im Vergleich mit der Lohnsteigerung. Betrug vor dem Krieg der Rohmaterialanteil bei einem gewöhnlichen Muster (Besatzartikel) im Wertverhältnis zum fertigen Stickereiprodukt zirka 25—30% und der Lohnanteil 75 bis 70%, so hat sich dieses Verhältnis in der Kriegszeit ungefähr umgekehrt.

Interessant ist auch die Beobachtung, dass, infolge der durch den Krieg bedingten Schablonisierung der Stickerei, die Zahl der beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern hinterlegten Stickereimuster während den Jahren 1914—1918 stark zurückgegangen ist.

Die Hinterlegung von Mustern und Modellen für Maschinenstickerei betrug:

1913	459,118	Muster,
1914	414,851	„
1915	342,488	„
1916	390,927	„
1917	246,498	„
1918	173,560	„

Eine ungeahnte Wirkung auf die Stickereiindustrie hatten die hohen Metallpreise, die vielen Fabrikanten eine willkommene Gelegenheit boten, ihre ausgedienten Maschinen zu glänzenden Preisen als altes Eisen zu verkaufen. Für 10 yds-Maschinen soll bis zu 4500 Franken bezahlt worden sein. Hunderte von Maschinen alter, nicht mehr voll konkurrenzfähiger Systeme, sind auf diese Weise verschwunden.

*) Nähere Angaben siehe Steiger-Züst, a. a. O.

IV. Die schweizerische Stickerei bei Ende des Weltkrieges.

Die Verhältnisse in der Stickereiindustrie während des Krieges haben es mit sich gebracht, dass in der Hauptsache nur von Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten die Rede war; denn diese waren an der Tagesordnung, haben daher die einschneidendsten Wirkungen auf die ganze Industrie ausgeübt und beschäftigten natürlicherweise am meisten sowohl die Regierungen, als auch die einzelnen Verbände und Korporationen, die Presse und überhaupt die gesamte Ostschweiz.

Es sei hier aber ausdrücklich bemerkt, dass im Allgemeinen die schweizerische Stickerei, trotz allen diesen Hindernissen und Erschwerungen die Kriegszeit verhältnismässig gut überwunden hat.

Es ist nicht zu vergessen, dass die teilweisen enormen Verluste durch den Exportausfall bei den U. S. A., durch die Kontingentierungen in vielen Ländern etc., auch wieder zum Teil kompensiert wurden, so vor allem durch die grössere Aufnahmefähigkeit verschiedener Märkte, wie Holland, Skandinavien, Bulgarien, Türkei etc. Nicht nur die durch den Krieg erfolgte Ausschaltung der Plauener Konkurrenz ermöglichte diese willkommene Ausdehnung der Exportmöglichkeiten, sondern auch der Mangel an Baumwollstoffen in den betreffenden Ländern brachte eine grosse Nachfrage nach bestickten Geweben, die ausschliesslich von der Ostschweiz geliefert wurden. Durch die Vermögensverschiebungen und teilweisen grossen Kriegsgewinne in den Absatzstaaten sind auch wieder neue Käuferklassen aufgetreten. Infolge der deutschen Okkupation von Nordfrankreich fiel auch St. Quentin, der Hauptstandort der französischen Stickereiindustrie, ganz ausser Konkurrenz. Daher eröffnete sich auch in Frankreich, das vor dem Kriege, infolge der hohen Schutzzölle, für die schweizerischen Stickereien nur schwer zugänglich war, wenigstens teilweise ein neuer Markt. So erklärt es sich, dass die schweizerische Stickereiindustrie durch den Krieg nicht allein in Nachteile versetzt wurde, sondern, dass sie auch manche Vorteile daraus gezogen hat.

Gegen Ende des Waffenkrieges im November 1918 waren die zahllosen Einschränkungsmassnahmen der

art fühlbar geworden, dass eine grosse Krisis unabwendbar war. Dazu trat der Umstand, dass die mit England und Frankreich getroffenen Wirtschaftsabkommen zu Ende gingen, wodurch der Export nach diesen Ländern aufhörte. Infolge der Revolution in den Zentralstaaten, kamen auch hier die Handelsbeziehungen zum Stocken. Skandinavien, das noch unverkaufte Stickereilager besass, erhielt erst im Frühjahr 1919 grosse neue Sendungen aus der Schweiz. In allen Staaten herrschen Finanzschwierigkeiten und überall hoffte man auf ein Fallen der Preise, so dass grosse Zurückhaltung im Einkauf eingesetzt hatte. Die einzelnen Betriebe sind durch innerwirtschafts- und sozialpolitische Massnahmen ungeheuer belastet. So ist im Winter 1918/19, namentlich seit Januar 1919, eine Krisis hereingebrochen, die einer wahren Katastrophe gleich kam. Überall herrschte grosser Mangel, besonders ist es die Arbeitslosigkeit, die schwer auf die ostschweizerische Industrie drückte. In den meisten Betrieben wurde die Arbeitszeit auf mehr als die Hälfte reduziert. Diese Krisis lastete um so schwerer, als die Stickerei die bedeutendste Exportindustrie der Schweiz ist und sich ihr Standort auf drei Kantone: St. Gallen, Appenzell und Thurgau, verteilt.

Seit dem Sommer 1919 hat sich die Lage zusehends gebessert. Die S. S. S. ist verschwunden und mit ihr die Einschränkung in der Einfuhr von Stoffen und Garnen. Dadurch sind die Preise der notwendigen Rohmaterialien und damit auch der fertigen Stickereiprodukte billiger geworden. Grossbritannien mit seinen Dominions und Kolonien, sowie auch Nord-, Zentral- und Südamerika, stellten sich wieder als kräftige Käufer ein, so dass der Betrieb im vollen Umfange wieder aufgenommen werden konnte. Die Zukunft wird zeigen, welchen Einfluss auf den Absatz der Waren die nun durch den Staat reduzierte Arbeitszeit, die stark gestiegenen Löhne und die andauernde Hausse der Baumwollpreise haben werden. Wie wird sich die neuerdings einsetzende Konkurrenz des Auslandes gestalten und was werden die neuen Handelsverträge bringen? Nach den vielen Einschränkungen, die die Stickereiindustriellen erdulden mussten, sehnen sie sich nach der frühern Bewegungsmöglichkeit, nach Freiheit der Produktion und Freiheit des Exportes.